

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.07.1996

Geschäftszahl

95/02/0549

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/23 91/19/0186 1

Stammrechtssatz

Der Schriftsatzaufwandersatz gebührt für alle im Verfahren erstatteten Schriftsätze nur einmal.

Beachte

Besprechung in AnwBl 1997/8, S 577-579